

Gruppenform resultiert vor allem daraus, daß durch das koordinierte, in gewissem Sinne auch arbeitsteilig organisierte Zusammenwirken grundlegende Verhaltensnormative der sozialistischen Menschengemeinschaft in viel schwererer und massiverer Form angegriffen und gestört werden als durch einen Einzeltäter. Es bedarf deshalb auch größerer gesellschaftlicher Potenzen zur Wiedergutmachung der materiellen und individuellen Schäden. Der erhöhte antisoziale Gehalt des Eingriffs in gesellschaftliche Beziehungen wird vom kooperativen antisozialen Zusammenwirken geprägt. Dabei können Form und Intensität der Kooperation sehr unterschiedlich sein.

Bei der Begehung von Straftaten in einer Gruppe muß in *objektiver Hinsicht* eine bestimmte Form der Kooperation im verbrecherischen Zusammenwirken vorliegen. Für eine Differenzierung der einzelnen Tatbeiträge und damit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es wesentlich, daß die Stellung des einzelnen innerhalb der Gruppenstruktur und der daraus resultierende Tatbeitrag genau analysiert wird. In *subjektiver Hinsicht* muß der einzelne Kenntnis davon haben, daß er im Verband mit mehreren anderen tätig wird, und er muß den gemeinsamen Plan in seinen groben Umrissen kennen. Dabei muß er auch wissen, daß sein eigener Tatbeitrag Teil des Gesamtplans ist. Auch derjenige, der erst im Verlaufe der Tatausführung zur Gruppe stößt, aber das Gesamtvorhaben überblickt und in dieser Kenntnis einen Tatbeitrag übernimmt, handelt als Gruppenmitglied.

Spezifische Merkmale einzelner Gruppdelikte

Von dieser Grundposition ausgehend, ist es im konkreten Fall stets erforderlich, die deliktsspezifischen Charakteristika zu beachten. Wird z. B. *faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze* (§ 92 StGB) von mehreren Personen gleichzeitig begangen, so muß untersucht werden, ob ein kooperierender Zusammenschluß erfolgt ist, bei dem die tatbestandsmäßige Zielstellung von vornherein vorhanden war oder sich im Verlaufe eines bestimmten Ereignisses oder bei einem konkreten Anlaß herausgebildet hat. Die erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft u. E. hier denjenigen, der die Gruppe bildet, also nicht jedes Mitglied der Gruppe. Da § 92 StGB bereits die Vorbereitung mit Strafe bedroht, erhöht sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit schon dann, wenn Voraussetzungen oder Bedingungen (§ 21 Abs. 2 StGB) zur Bildung einer Gruppe für den im Gesetz genannten verbrecherischen Zweck geschaffen werden.

Bei gemeinschaftlich begangener *Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit* (§ 214 Abs. 2 StGB) muß geprüft werden, ob die besonderen Merkmale der Beteiligung an einer Gruppe vorliegen. Eine Gruppe, die gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit Gewalttätigkeiten verübt oder androht, kann auch bei einem spontanen, nur kurzfristigen Zusammenschluß mehrerer negativ Gleichgesinnter gegeben sein. Ob eine Handlung mit der im Tatbestand gekennzeichneten subjektiven Zielrichtung vorgenommen wird, hängt nicht von einer bestimmten Form des Zusammenschlusses oder von der Dauer des Bestandes einer Gruppe ab. Das trifft vor allem für die Fälle zu, in denen eine Gewalttätigkeit verübt wurde. Werden von einer Gruppe Gewalttätigkeiten ange droht, dann setzt der Begriff „androhen“ voraus, daß ein relativ fester Bestand von Personen mit subjektiv übereinstimmender, mehr oder weniger im voraus vereinbarter Zielstellung gegeben ist. Das aber muß genau ermittelt werden, weil die Androhung nicht ohne weiteres vom äußeren Erscheinungsbild her sichtbar werden läßt, ob das Androhen von einer Gruppe ausgeht.

Bei *verbrecherischem Diebstahl und Betrug* (§§ 162 Abs. 1 Ziff. 2, 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) müssen sich der Organisator sowie die Beteiligten einer Gruppe unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen haben.

Der Tatbestand des *Rowdytums* weist gegenüber den bisher behandelten Delikten insofern eine gewisse Besonderheit auf, als hier das Grunddelikt ein Gruppdelikt ist und der Tatbestand überhaupt erst erfüllt ist, wenn die Tat in Gruppenform begangen wird (§ 215 Abs. 1 StGB).

Das gesellschaftliche Wesen der Handlung wird primär durch das gruppenweise Zusammenwirken gekennzeichnet. Die in § 215 bezeichnete Gruppe muß ein kooperativer Zusammenschluß von Personen sein, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens bestimmte Handlungen begehen. Damit wird u. E. bereits vom Gesetz her eine klare materielle Anforderung an das Merkmal „Gruppe“ gestellt. So ist der Tatbestand z. B. nicht schon dann erfüllt, wenn eine in Gruppenform zusammenstehende oder zusammengehende Ansammlung radiohörender Jugendlicher eine Fensterscheibe zerschlägt oder andere Handlungen begeht. Entscheidend dafür, ob ein Rowdydelikt im Sinne des § 215 Abs. 1 vorliegt, kann u. E. nicht die Art und Weise des äußeren Handlungsablaufs sein, auch nicht der Charakter des angegriffenen Objekts. Vielmehr muß ein relativ fester Verband mehrerer Personen bestehen, der sich aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens mit dem Ziel der Begehung von Gewalttätigkeit, von erheblichen Belästigungen oder der böswilligen Zerstörung von Sachen zusammengeschlossen hat. Die in Gruppenform institutionalisierte Mißachtung gesellschaftlicher Grundregeln, ihre fortgesetzte böswillige Verletzung inkriminiert die Handlung und potenziert ihre Gefährlichkeit. Für die qualifizierte, gruppenmäßig begangene Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit sowie für die tatbegründende gruppenmäßige Rowdyhandlung sieht das Gesetz in § 216 Abs. 1 Ziff. 2 StGB als schweren Fall vor, wenn die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 214 oder 215 zusammengeschlossen haben.

Hier ist u. E. das Merkmal „von mehreren begangen“ mit dem der gruppenmäßigen Begehung identisch. Die erhöhte Gefährlichkeit kommt vornehmlich darin zum Ausdruck, daß es sich um eine Gruppe handelt, die sich zur wiederholten Tatbegehung zusammengeschlossen hat.

Abgrenzung zu Teilnahme- und Anstiftungshandlungen

Die Kennzeichnung der unterschiedlichen Tatbeiträge innerhalb einer kriminellen Gruppe mit den Termini der Beteiligung (Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft) ist u. E. durchaus legitim. Diese Begriffe bezeichnet: auch aus der Sicht gruppindeliktischen Handelns differenzierte Verantwortlichkeit der Täter, wobei die Anstiftung eine gewisse Sonderstellung einnimmt. So: wurde z. B. zum Begriff der Gruppe nach dem Volkseigentumsschutzgesetz dargelegt, daß die *Anstiftung* niemals in den Begriff der Gruppe einbezogen werden kann⁵. Sieht man einmal davon ab, daß in kriminellen Gruppen der oder die Tonangebenden immer wieder Anstifter, d. h. Inspiratoren, zu neuen Straftaten sein können, so muß man den Ausführungen auch aus heutiger Sicht im Prinzip zustimmen. Die für die Bewertung des Tatbeitrags sowie der sozialen Rolle des jeweiligen Beteiligten nicht unwichtige Tatsache wird

⁵ Vgl. Römer / Schwarz, „Zum Begriff der Gruppe nach § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG“, Staat und Recht 1956. Heft 3. S. 378 ff. (381).